

Satzung der Kirmesgesellschaft Steinbach/Sieg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirmesgesellschaft Steinbach/Sieg e.V.“, und hat Ihren Sitz in Steinebach/Sieg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Ausgestaltung der Kirmes und anderer Veranstaltungen.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Jeder der das 16. Lebensjahr vollendet hat, und unbeschuldener Bürger ist, kann Mitglied werden. Der Verein entscheidet über die Mitgliedschaft. Es genügt hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft dauert mind. 1 Jahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muß spätestens 3 Monate vor dem Eintrittsmonat erfolgen. Geschieht dies nicht, oder zu spät, so verlängert sich die Mitgliedschaft um 1 Jahr. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, oder wer dem Ansehen des Vereins schadet, kann durch $\frac{3}{4}$ der Stimmen einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Eintritt in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Beitrag wird durch Bankeinzug eingenommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. und 2. Kassierer
- d) dem 1. und 2. Schriftführer
- e) den 2 Beisitzern
- f) dem gewählten Kirmesekel

Vorstandswahlen sind alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand handelt nach den Richtlinien des §26 BGB. Wonach Vorsitzender

und Schriftführer den Verein allein handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Schriftführer soll jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung an. Hierfür sind mind. drei Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung wird zusammen mit dem Termin der Sitzung, spätestens 1 Woche vor der Sitzung, schriftlich mitgeteilt. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser Verhindert, leitet die Versammlung der Stellvertreter. Es sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig, um eine Satzungsänderung vorzunehmen. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies $\frac{9}{10}$ der Mitglieder fordert.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse werden schriftlich festgehalten, sie sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Sonstiges

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei der Vorbereitung und der Ausgestaltung Von Veranstaltungen sich aktiv zu beteiligen.

Satzung vom 18.03.1989